

Satzung über die ehrenamtliche notärztliche Tätigkeit im Rettungsdienst des Landkreises sowie deren Entschädigung (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 131, 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.32] i.V.m. §§ 15, 17(4) des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08 [Nr. 10], S. 186) hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für alle Personen, die vom Landkreis Spree-Neiße zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion Ärztliche Leiterin/Ärztlicher Leiter des Notarztbereiches benannt wurden.

§ 2

Ärztliche Leitung des Notarztbereiches

Nach § 15 (2) des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes werden für jeden Notarztbereich im Landkreis Spree-Neiße auf Vorschlag der Geschäftsleitung des jeweiligen Krankenhauses oder durch einzelvertragliche Regelung eine Ärztliche Leiterin/ein Ärztlicher Leiter des Notarztbereiches benannt.

Ihr/ihm obliegen die Vertretung der Ärztlichen Leitung des Rettungsdienstbereiches im jeweiligen Notarztbereich, die Verantwortlichkeit für den Einsatz fachlich qualifizierten notärztlichen Personals, die notfallmedizinische Fachaufsicht über die ärztlichen und nichtärztlichen Einsatzkräfte des Rettungsdienstes, die Gewährleistung und Kontrolle der Fort- und Weiterbildung, nach entsprechender Alarmierung der Rettungsleitstelle die Mitwirkung bei der Bewältigung eines Massenankomms von Verletzten oder Erkrankten (§ 13 BbgRettG vom 17.07.2008) sowie das medizinische Qualitätsmanagement im Rettungsdienst.

Der Landkreis Spree-Neiße schließt mit den benannten Ärztlichen Leitern der Notarztbereiche entsprechende Vereinbarungen ab.

§ 3

Qualifikation

Im Landkreis Spree-Neiße sind die ehrenamtlichen Funktionen „Ärztliche Leiterin/Ärztlicher Leiter des Notarztbereiches“ an die nachzuweisende Qualifikation zur Leitenden Notärztin/zum Leitenden Notarzt gebunden.

§ 4

Aufwandsentschädigung

Für die Ausübung ihres Ehrenamtes nach § 2 erhalten die benannten Personen zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Der durchschnittliche zeitliche Aufwand, der zur Erfüllung der Aufgaben des Ehrenamtes erforderlich ist, ist in einer tabellarischen pauschalierten Aufrechnung erfasst, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

Diese Aufrechnung ist regelmäßig veränderten Bedingungen anzupassen.

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Ärztliche Leitung des Notarzbereiches (angelehnt an TV Ärzte/VKA i. d. F. 19.10.2016, § 12 (2 b), EG III, Stufe 3) 36,49 EUR/Stunde.

Für die Tätigkeit der Ärztlichen Leitung des Notarzbereiches wird pauschaliert ein monatlicher Stundenaufwand von 16,9 Stunden veranschlagt.

Damit beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung: 616,68 EUR/Monat

§ 5

Zahlungsbestimmungen, Vertretungen

Die Aufwandsentschädigung wird zum Ende des Kalendermonats ausgezahlt.

Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Ehrenamt wahrgenommen wird.

Sie entfällt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt erloschen oder niedergelegt ist.

Die Ärztlichen Leiter der Notarzbereiche vertreten sich gegenseitig.

Wird die Leitung eines Notarzbereiches durch die Leiterin/den Leiter eines anderen Notarzbereiches vertreten, so entsteht ab dem dritten Monat der ausgeübten Vertretung der Anspruch auf zusätzliche Zahlung von 50 % der unter § 4 genannten monatlichen Aufwandsentschädigung.

§ 6

Verdienstaufschlag

Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Werden die unter § 1 genannten Personen auf Anforderung oder Anweisung des Landkreises Spree-Neiße in ihrer Funktion zu eigenen Fortbildungsmaßnahmen oder zentralen Übungen des Landkreises herangezogen, so dürfen Ihnen daraus keine Nachteile ihrer Arbeits- oder Dienstverhältnisse entstehen.

Die genannte Anforderung oder Anweisung hat schriftlich zu erfolgen.

Soweit kein anderer Erstattungsanspruch entsteht, regelt sich die Erstattung des Verdienstaufschlages nach den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Die nach § 1 benannten Personen sind insofern den Mitgliedern der Hilfsorganisationen (§ 19 BbgBKG vom 24.05.2004 in der derzeit gültigen Fassung) gleichgestellt.

§ 7

Großschadenslagen / Massenansturm verletzter/betroffener Personen (MANV)

Die unter § 1 benannten Personen können in ihrer Eigenschaft als Leitende Notärztin/ Leitender Notarzt jederzeit mittels entsprechender Alarmierung durch die Rettungsleitstelle bei einem Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten (§ 13 BbgRettG) zur Bewältigung der Lage eingesetzt werden. Sie sind dann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Mitglied der Einsatzleitung und in medizinischen und medizinisch-organisatorischen Belangen gegenüber allen Einsatzkräften vor Ort weisungsbefugt.

Erfolgt diese Alarmierung/dieser Einsatz als Leitende Notärztin/Leitender Notarzt außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit, gilt § 6 entsprechend. Die Alarmierung durch die Rettungsleitstelle kommt dabei der schriftlichen Anweisung gleich.

Für die Tätigkeit im Einsatzfall MANV stellt der Landkreis die erforderliche materielle Ausstattung (Funkmeldeempfänger, Einsatzweste).

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die ehrenamtliche notärztliche Tätigkeit im Rettungsdienst des Landkreises sowie deren Entschädigung (Entschädigungssatzung) vom 01.12.2011 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die ehrenamtliche notärztliche Tätigkeit im Rettungsdienst des Landkreises sowie deren Entschädigungssatzung (Entschädigungssatzung) vom 28.04.2017 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 25.06.2018

Altekrüger
Landrat

Anlage

Aufrechnung des durchschnittlichen Stundenaufwandes für die ehrenamtliche notärztliche Tätigkeit im Landkreis Spree-Neiße							
lfde. Nr.	Tätigkeit je Person	Aufwand in Stunden (>>> kumulativ)					
		arbeitstäglich	pro 5-Tage-Woche	monatlich	pro Quartal	pro Halbjahr	jährlich
Ärztlicher Leiter des Notarzbereiches:							
1	NA-Dienstpläne und - Protokollkontrolle, NA Abrechnung, QM-Auswertung, Rezepte einschl. Betäubungsmittel	0,5	2,5	10,0	30,0	60,0	120,0
2	Anleitungen, Informationen, Schulungen der Notärzte im eig. NA- Bereich	.J.	.J.	.J.	2,0	4,0	8,0
3	Schulungen der nichtärztlichen Einsatzkräfte	.J.	.J.	1,0	2,0	4,0	8,0
4	Abnahme von Prüfungen (Megacode, Notkompetenz) für 26,5 VZÄ- je Prüfung 1 Std. mit Vor- und Nachbereitung	.J.	.J.	.J.	.J.	.J.	26,5
5	Dienstberatungen LNA- Gruppe, Abstimmungen, beim Landkreis	.J.	.J.	3,0	9,0	18,0	36,0
6	Vorbereitung (nicht angeordnete) Teilnahme an Übungen des Landkreises	.J.	.J.	.J.	.J.	.J.	4,0
jährlicher Stundenaufwand		.J.	.J.	.J.	.J.	.J.	202,5
durchschnittlicher monatlicher Aufwand		.J.	.J.	16,9	.J.	.J.	.J.
1 ÄLRD, 3 ÄLNotarzbereich							
106 Einsatzkräfte Fahren des Personal, das heißt bei 4 LNÄ > 26,5 rechn. Anteil der Prüflinge/ RA, RS							